GMHütter Mordprozess beschäftigt Bundesgerichtshof

Hauptverhandlung über die Revision heute in Karlsruhe

Von Wolfgang Elbers

OSNABRÜCK/KARLSRU-HE. Wird der Georgsmarienhütter Mordprozess noch einmal aufgerollt? Das Ende Juli ergangene Urteil der Landgerichts, die einen 48jährigen Mann wegen Totschlags zu einer Haftstrafe von elf Jahren verurteilt hatte, beschäftigt heute den 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs (BGH) in Karlsru-

vom Angeklagten sowie den beiden Nebenklägern, der Tochter und dem Sohn des Opfers, beantragte Revision. Das Landgericht Osnabrück hatte, nachdem durch die Beweisaufnahme das Bild eines plädiert. ebenso tragischen wie ver-Beziehungsdraworrenen mas deutlich wurde, vor sieben Monaten auf Totschlag erkannt. Angeklagt war Mord.

der Schwurgerichtskammer wird ausgeführt, dass der Täter am Morgen der Tat mit dem Willen gestartet sei, seine Frau zu töten, und auch ein mehrals 20 Zentimeter langes Ausführung sei aber vom Ver- sei. lauf des Gesprächs am Wohnabhängig gewesen, wo er mit seiner Frau noch einmal habe reden wollen.

Mord oder Totschlag?

Die Staatsanwaltschaft Um 9.30 Uhr beginnt die hatte nach einem hochspan-Hauptverhandlung über die nenden und von Emotionen geprägten Prozessverlauf eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Totschlags in besonders schwerem Fall gefordert, der Nebenkläger auf lebenslänglich wegen Mordes

> Dagegen sah die Verteidigung aufgrund der Umstände des Falles einen Totschlag im Affekt und somit einen minderschweren Fall vorliegen. Vor dem Angriff mit dem im Urteil nicht eindeutig

In der Urteilsbegründung Messer seien von der Ehefrau festgestellt habe, wann der nicht verdient. Peter ist tauworauf der Angeklagte Schwurgerichtskammer des Messer eingesteckt habe. Die "völlig von Sinnen" gewesen zung gefallen sei, erkläre sich

> Revision ist entweder aus haus an der Bundesstraße 51, prozessualen Gründen wie ternative nicht aus, dass der der fehlerhaften Ablehnung von gestellten Anträgen oder materiell-rechtlichen Aspekten möglich. In diesem Fall Tatentschluss erst während ist das für die Nebenkläger eine nicht schlüssige Begründung, warum das Mordmerkmal Heimtücke auszuschließen ist.

> > Die Verteidigung argumentiert, dass aufgrund der affektiv aufgeladenen Situation zu Unrecht kein minderschwerer Fall des Totschlags angenommen wurde. Der Generalbundesanwalt hat mündliche Verhandlung vor dem BGH beantragt und in seiner Antragsschrift ausgeführt, dass das Landgericht Informationen im Internet:

die Worte: "Verpiss dich aus Angeklagte die Entscheidung meinem Leben. Du hast mich getroffen habe, seine Frau zu töten. Die dem Urteil zugrunsendmal besser als du - und de liegende Annahme, dass zwar auch im Bett", gefallen, die Entscheidung erst während der Auseinandersetnicht aus dem Handlungsgeschehen und schließe die Al-Angeklagte auf jeden Fall seine Frau habe töten wollen.

Umgekehrt wäre, falls der des Handgemenges gefallen sei, eine verminderte Schuldfähigkeit nicht auszuschließen. Verteidiger Jens Meggers: "Wie der gesamte Prozess wird auch der Termin in Karlsruhe noch einmal spannend. Es ist denkbar, dass der Bundesgerichtshof noch einmal eine Beweisaufnahme nötig sieht, um die Fragen zu klären."

Projekt Zukunft Bilden Lesetipp für Azubis; www.zukunft-bilden.com